

Informationen für die 10. Klassen

*Liebe Schüler*innen der Klasse 10, liebe Eltern,*

in Jahrgang 10 gibt es einige Besonderheiten zu beachten, weil dieser den Übergang von der Mittel- zur Oberstufe markiert und für Sie nun erstmals deutlich spürbar mit dem Erwerb eines Schulabschlusses, dem Mittleren Schulabschluss (MSA), verbunden ist. Deshalb möchte ich Sie mit diesem Brief über die anstehenden Prüfungen in der 10. Klasse und deren Konsequenzen informieren und zudem die Wahl der Fremdsprache für die mündliche Überprüfung durchführen.

1. Versetzung in die Studienstufe

Zunächst gibt es am Ende von Klasse 10 **kein „automatisches“ Aufrücken**, sondern eine **Versetzung** in die Studienstufe¹.

2. Zeugnisprognosen/Wiederholen

Seit Ende Klasse 8 wird stets vermerkt, ob Schüler*innen voraussichtlich in die Oberstufe versetzt **oder** aber den MSA erreichen werden. Dies hat im Jahrgang 10 folgende mögliche Konsequenzen:

- a) Wer den **Vermerk** erhält, er werde voraussichtlich in die **gymnasiale Oberstufe** übergehen und tatsächlich in die Oberstufe versetzt wird, erlangt mit der Versetzung in die Oberstufe den Mittleren Schulabschluss².
- b) Wer in der 9. Klasse oder zum Halbjahr in 10 den Vermerk erhält, sie/er werde den **mittleren Schulabschluss** erreichen, muss in der 10. Klasse an einem LEG und einem Gespräch zur Berufsorientierung teilnehmen.
- c) Wer den Vermerk erhält, sie/er werde den MSA erreichen und am Ende von Klasse 10 diesen, **nicht aber die Versetzung in die Oberstufe**, erlangen, kann eine **Wiederholung** bei der Schulbehörde beantragen. Einen Antrag auf Wiederholung können auch diejenigen Schüler*innen stellen, die die Prognose Übergang in die Oberstufe zum Halbjahr bekommen haben, **diesen aber nicht erreichen**. Die Wiederholung kann unter folgenden Voraussetzungen von Seiten der Schulbehörde genehmigt werden:

¹ Versetzt wird, wer in allen Unterrichtsfächern mindestens eine 4 erreicht hat oder schlechtere Noten ausgleichen kann. In der Regel können **maximal zwei Fünfen** **oder** **eine Sechs** ausgeglichen werden, die Fünfen durch jeweils eine Zwei oder zwei Dreien, die Sechs durch eine Eins oder zwei Zweien. Zwei Fünfen in den **Kernfächern** (Mathe, Deutsch, Englisch) können nicht ausgeglichen werden. In diesen Fächern darf auch keine 6 erreicht werden. Zu den Einzelheiten s. §32 Apo-GrundStGy unter www.schulrecht-hamburg.de.

Achtung: Durch eine Nachprüfung vor Beginn des kommenden Schuljahres ist es möglich, **eine** 5, für die im Zeugnis kein Ausgleich erreicht wurde, nachträglich auszugleichen. In einzeln zu bewertenden **Ausnahmefällen** können Schüler*innen auch **ohne Ausgleich** für nicht ausreichende Leistungen versetzt werden, wenn mindestens ein **Schullaufbahnvermerk** in den Jahrgängen 9 und 10 die Versetzung in die Oberstufe vorsah **und** zu erwarten ist, dass sie die Studienstufe erfolgreich besuchen werden. [Vgl. APO-GrundStGy §32 (6).]

² Ausnahmen ergeben sich nur dann, wenn z.B. in einzelnen Fächern keine Benotung möglich ist.

Zwingende Voraussetzung für die Genehmigung der Wiederholung ist die Erwartung, dass die Schüler*innen aufgrund der Wiederholung den MSA/die Versetzung in die Studienstufe erwerben werden³. Hier ist einerseits das **Votum der Zeugniskonferenz** (Jahrgang 10, 2. Halbjahr) entscheidend. Zudem müssen Schüler*innen folgende Leistungsbewertungen erbracht haben:

- *in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und einer im Gymnasium spätestens ab Jahrgangsstufe 8, im Übrigen spätestens ab Jahrgangsstufe 9 durchgängig unterrichteten weiteren Sprache mindestens mit der Note „ausreichend“ (4),*
- *in insgesamt höchstens vier Fächern mit der Note „mangelhaft“ (5) und*
- *in keinem Fach mit der Note „ungenügend“ (6)*

bewertet worden sein. Die Noten beziehen sich jeweils auf den angestrebten Abschluss. Für Schüler*innen, die den MSA nicht erreicht haben, ist zusätzliche Voraussetzung, dass sie den ESA bereits erreicht haben. Wer den MSA erwirbt, nicht aber die Versetzung in die Sekundarstufe II, kann auch nicht an einer Stadtteilschule in die 11. Klasse und damit in die dortige Sekundarstufe II wechseln.

3. Überprüfungen und Prüfungen I: Versetzung in die gymnasiale Oberstufe und MSA

Die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe setzt in der Regel die Teilnahme an der schriftlichen und mündlichen Überprüfung im 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 voraus (s. dazu Erläuterungen unter 5.). Wer in der Mitte der Jahrgangsstufe 10 den Vermerk erhält, er werde voraussichtlich (nur) den mittleren Schulabschluss erreichen, muss **zusätzlich zu den Überprüfungen** an den Prüfungen für den mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik teilnehmen⁴. Zudem kann die Zeugniskonferenz Schüler*innen, deren Versetzung in die Oberstufe sie trotz entsprechender Prognose gefährdet sieht, **empfehlen**, an den Prüfungen zum **MSA teilzunehmen. Es wird eindringlich geraten, dieser Empfehlung dann zu folgen, um (zumindest) den MSA zu sichern!**

4. Zeugnisse

Wer am Ende der 10. Klasse den mittleren Schulabschluss erreicht hat, erhält ein Zeugnis, das neben den auf die gymnasiale Anforderungsebene bezogenen Noten auch die Noten enthält, die sich auf den mittleren Schulabschluss (zur Vergleichbarkeit mit Bezug auf die Stadtteilschule) beziehen. Dabei gilt folgende Umrechnung:

Gymnasiale Note	Abschlussbezogene Note (MSA/mit Bezug zur Stadtteilschule)
1	1
2	1
3	2
4	3
5	4
6	6 (wird nicht umgerechnet)

5. Prüfungen II: Schriftliche und mündliche Überprüfungen

Es finden im 2. Halbjahr zentrale **schriftliche Überprüfungen** in Deutsch, Mathematik und **einer** zu wählenden Fremdsprache statt, die durch **mündliche Überprüfungen** in der gewählten Fremdsprache und in mindestens einem der Fächer Deutsch und Mathematik nach eigener Wahl ergänzt werden. Die

³ Zu den weiteren Voraussetzungen s. § 12 Absätze 2 und 3 APO-GrundStGy

⁴ Nähere Informationen sind unter §18 APO-GrundStGy zu finden – Fundstelle siehe oben.

mündlichen Überprüfungen werden als Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Schüler*innen durchgeführt. Manchmal mag es vorteilhaft erscheinen, sich in allen drei Fächern mündlich prüfen zu lassen, um weniger gut ausgefallene Bewertungen in den schriftlichen Überprüfungen zu kompensieren. Das kann klappen, erfahrungsgemäß führt es aber auch zu einer höheren Belastung, so kann es dazu kommen, dass drei Prüfungen an drei aufeinanderfolgenden Tagen absolviert werden müssen und am Ende die Lernleistung sogar geringer ausfällt, als wenn nur zwei Prüfungen abgelegt worden wären. Hier gilt es also, genau abzuwägen und sich ggf. mit der Fachlehrkraft zu beraten.

6. Gewichtung der Noten aus der Überprüfung und der Prüfung

Die **schriftliche Überprüfung** geht in dem jeweiligen Fach zu 30% in die Jahresnote ein. Wenn zusätzlich eine mündliche Überprüfung stattgefunden hat, bilden beide Noten, also mündliche und schriftliche, zusammengezogen die Prüfungsnote, diese wird jedoch ohne Tendenz, also in einer ganzen Note zusammengefasst. (§§ 24 u. 32 APO-GrundStGy).

Erreichen Schüler*innen ausschließlich den mittleren Schulabschluss, wird zunächst die Note für die Unterrichtsleistungen gemäß obiger Umrechnungstabelle in eine abschlussbezogene Note umgerechnet. Sodann wird die für die MSA-Abschlussprüfung erteilte Note mit der Note für die Unterrichtsleistungen im Verhältnis 40:60 zu einer Note zusammengezogen. Die in der Überprüfung erzielten Noten gehen entsprechend ihrem Anteil in die Note für die Unterrichtsleistungen ein.

Haben die Schüler*innen an der Abschlussprüfung für den mittleren Schulabschluss und der Überprüfung teilgenommen und werden sie in die Studienstufe versetzt, bleibt das Ergebnis der Abschlussprüfung für den mittleren Schulabschluss bei der Bildung der Zeugnisnote außer Betracht⁵.

Sonstiges

Die Termine für die **schriftlichen Überprüfungen 2022:**

Deutsch am 1. Februar,

Mathematik am 3. Februar und für die

Fremdsprachen am 7. Februar.

Die Termine für die **Prüfungen zum MSA 2022:**

Englisch am 6. Mai,

Deutsch am 10. Mai und

für **Mathematik** am 12. Mai.

Wer im ersten Halbjahr der 10. Klasse im **Ausland** ist und an den schriftlichen Überprüfungen oder den MSA-Prüfungen teilnimmt, kann zur besseren Vorbereitung die Nutzung einzelner oder auch aller **Nachschreibtermine** beantragen:

Schriftliche Überprüfung am 17. (Deutsch), 18. (Mathematik) und 19. Mai (Fremdsprache).

MSA-Prüfung am 1. (Englisch), 2. (Deutsch) und 3. Juni (Mathematik).

Für alle Schüler, die im 2. Halbjahr oder im gesamten Schuljahr im Ausland sind, gibt es am Ende der Sommerferien nochmals eine Nachschreibmöglichkeit für die **schriftliche Überprüfung** am 15. (Deutsch), 16. (Mathematik) und 17. August (Fremdsprache). Für den **MSA** am 18. (Englisch), 19. (Deutsch) und 22. August (Mathematik).

Nähere Informationen zu den Bedingungen des Erwerbs des MSA und der Versetzung in die Sekundarstufe II finden sich in unserer Handreichung zu Auslandsaufenthalten.

Christian Buzuk, Abteilungsleiter Mittelstufe, 19. 08. 2021

**Die Wahl der Prüfungsfächer erfolgt via Registrierung auf itslearning,
spätestens bis zum 10. September 2021!**

⁵ Die genauen Regelungen finden sich in der APO-GrundStGy in §§ 2, 10 und 24 (Fundstelle s. oben).